

Träger der stationären Einrichtungen
der Hilfe zur Überwindung besonderer
sozialer Schwierigkeiten nach den
§§ 67 ff. SGB XII

in Hessen

nachrichtlich:

Magistrat der Stadt
Kreisausschuss des Landkreises

Datum 15. Juni 2020
Auskunft Frau Spohr
Telefon 0561-1004-2875
Telefax 0561-1004-1875
E-Mail ramona.spohr@lwv-hessen.de
Zimmer 407
Zeichen 201.0.00-250.8.5.2

-Örtliche Träger der Sozialhilfe in Hessen-

Rundschreiben 201 Nr. 7 /2020

Einsatz des Einkommens und Vermögens und/oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen der **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** nach den §§ 67 ff. in Verbindung mit § 97 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe - **ab 01.01.2020;**

1. **Vorbemerkungen:**

1.1. Dieses Rundschreiben gilt **ausschließlich** für Leistungsberechtigte, die Leistungen **in stationären Einrichtungen nach Kapitel 8 SGB XII** (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) in Hessen erhalten.

1.2. Bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist der Einsatz von Einkommen und Vermögen auf die **Kosten des Lebensunterhaltes** in der Einrichtung beschränkt. Rechtsgrundlage ist § 68 Abs. 2 Satz 1 SGB XII, wonach die Leistung ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht wird, soweit im Einzelfall **Dienstleistungen** erforderlich sind.

§ 11 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil - bestimmt, dass die persönliche Hilfe - d. h. die Beratung und persönliche Unterstützung gemäß der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - zu den Dienstleistungen gehört.

- 1.3. Ab dem 01.01.2020 hat der LWV Hessen aufgrund der Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB XII (HAG/SGB XII) im Leistungsbereich der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII u.a. die Bearbeitung der stationären Leistungen übernommen. Gleichzeitig wurde das Nettoprinzip eingeführt.

Nettoprinzip bedeutet, dass der LWV Hessen der betreuenden stationären Einrichtung nur den Unterschiedsbetrag überweist, der sich aus der monatlichen Vergütung der Einrichtung abzüglich des Einkommens und/oder Vermögens der leistungsberechtigten Person ergibt, das diese zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung gemäß § 27b SGB XII einsetzen muss. Die Höhe der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung wird - orientiert am Einzelfall - durch Bescheid des LWV Hessen festgestellt.

Der LWV Hessen berechnet seitdem auf der Basis der Einkommens- und Vermögensnachweise leistungsberechtigter Personen, ob und in welcher Höhe

- a) Leistungsberechtigte zur Deckung ihres Lebensunterhaltes monatlich einen Kostenbeitrag an die Einrichtung zahlen müssen,
- b) der LWV Hessen Leistungen für den Lebensunterhalt und die Fachleistung an leistungsberechtigte Personen monatlich bewilligt und direkt der Einrichtung überweist,
- c) der LWV Hessen Zahlungen an Leistungsberechtigte für den Lebensunterhalt monatlich leisten muss; dies betrifft die Barleistungen (Barbetrag, Bekleidungspauschale) und in Einrichtungen mit Selbstverpflegung das Verpflegungsgeld, die in der Regel über die Einrichtung an die leistungsberechtigten Personen ausgezahlt werden. Auf Wunsch überweist der LWV Hessen diesen Betrag auf das Konto der leistungsberechtigten Person.

Die Beträge nach a) und b) ergeben die Vergütung der betreuenden Einrichtung.

Im Aufnahmemonat erfolgt eine anteilige Berechnung der Leistungen und des Kostenbeitrages auf der Basis von 1/30,42 Tagen.

- 1.4. Soweit freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und ggf. ein Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung zu leisten sind, prüft der LWV Hessen zunächst, ob die leistungsberechtigte Person diese monatlich in voller Höhe aus Einkommen und/oder Vermögen selbst bestreiten kann. Ist dies der Fall hat die leistungsberechtigte Person dafür Sorge zu tragen, dass die Überweisung der Beiträge kontinuierlich an die Kranken- und Pflegekasse erfolgt. Die betreuende Einrichtung unterstützt leistungsberechtigte Personen im Rahmen des Hilfeprozesses bei der Sicherung ihres Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes. Reichen Einkommen und/oder Vermögen nicht aus, um die Beiträge zur freiwilligen/privaten Kranken- und Pflegeversicherung vollständig zu zahlen, erfolgt die Überweisung der Beiträge sowie eines etwaig zu zahlenden Zusatzbeitrages an die Kranken- und Pflegekasse durch den LWV Hessen.
- 1.5. Von dem Einkommen und/oder Vermögen leistungsberechtigter Personen werden in einem weiteren Schritt der Barbetrag und die Bekleidungspauschale sowie in Selbstverpflegungseinrichtungen das Verpflegungsgeld abgezogen. Diese Beträge verbleiben der leistungsberechtigten Person. Reicht das Einkommen/Vermögen nicht aus, um diese Bedarfe vollständig zu decken, stockt der LWV Hessen diese Beträge entsprechend auf. Verfügt die leistungsberechtigte Person weder über Einkommen noch über Vermögen, werden diese Bedarfe vollständig vom LWV Hessen per Bescheid bewilligt.

- 1.6. Aus Gründen des Datenschutzes wird der betreuenden Einrichtung weder der Bewilligungsbescheid noch die beigefügte Berechnung der Leistungen, die die leistungsberechtigten Personen oder deren rechtliche Betreuer/innen erhalten, übersandt. Die betreuende Einrichtung wird vom LWV Hessen aber neben der Dauer der Kostenzusage darüber informiert, ob die leistungsberechtigte Person oder der LWV Hessen im Aufnahmemonat und danach monatliche Zahlungen leisten müssen und in welcher Höhe. Sie wird auch über die Barleistungen informiert, die sie der leistungsberechtigten Person auszahlen und dem LWV Hessen in Rechnung stellen kann.

Soweit keine Barleistungen auszuzahlen sind, erhält die betreuende Einrichtung einen entsprechenden Hinweis.

Die betreuende Einrichtung wird ferner darüber informiert, ob der LWV Hessen die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übernimmt oder ob die leistungsberechtigte Person diese selbst überweisen muss.

2. Personenkreis:

- 2.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten für Leistungsberechtigte, für die der LWV Hessen nach § 97 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr. 1 a) HAG/SGB XII sachlich zuständig ist und stationäre Leistungen nach Kapitel 8 SGB XII - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - erbringt.
- 2.2 Für Leistungsberechtigte, die in stationären Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des LWV Hessen - also außerhalb Hessens - betreut werden, finden die Regelungen des für den Standort der Einrichtung zuständigen Sozialhilfeträgers Anwendung (Territorialprinzip).

3. Beschränkung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes für den Personenkreis nach den §§ 67 ff. SGB XII

Der Einsatz des Einkommens und Vermögens ist auf die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung beschränkt, da - wie bereits unter Ziffer 1.2 dieses Rundschreibens ausgeführt - Dienstleistungen (Beratung und persönliche Unterstützung und damit der Betreuungsaufwand in der Einrichtung) gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 SGB XII ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen geleistet werden.

4. Einkommen

Maßgebend für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Bruttoeinkommen nach Abzug der in § 82 Abs. 2 und 3 SGB XII genannten Beträge (bereinigtes Einkommen). § 82 SGB XII ist als Anlage 1 a diesem Rundschreiben beigefügt.

Der Freibetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII (aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit) und nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII (aus der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen - WfbM -) wird gemäß Urteil des Bundessozialgerichts vom 24.11.2011 - B 14 AS 201/10 R - aus dem Bruttoeinkommen Leistungsberechtigter ohne Abzug der in § 82 Abs. 2 SGB XII aufgeführten Absetzbeträge berechnet.

§ 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII sieht bei der Hilfe zum Lebensunterhalt einen 30%igen Freibetrag bei Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit vor, der allerdings auf einen Betrag in Höhe von 50 % der Regelbedarfsstufe 1 (ab 01.01.2020 maximal 216,00 € monatlich) begrenzt ist.

Sofern stationär betreute leistungsberechtigte Personen im Rahmen verbundener Hilfen parallel in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach §§ 56 ff. SGB IX beschäftigt sind und hieraus Arbeitseinkommen beziehen, erfolgt die Berechnung des Freibetrages nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII. Arbeitsförderungsgeld gem. § 59 Abs. 2 SGB IX bleibt bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Vom Arbeitseinkommen aus der WfbM-Beschäftigung ist ein Betrag in Höhe von 1/8 der Regelbedarfsstufe 1 (ab 01.01.2020 = 54,00 € monatlich) zuzüglich 50 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. Das danach verbleibende Arbeitseinkommen aus der WfbM-Beschäftigung ist nach Abzug weiterer Bereinigungstatbestände des § 82 Abs. 2 SGB XII (z. B. Arbeitsmittelpauschale in Höhe von monatlich 5,20 €) zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in der stationären Einrichtung einzusetzen.

Beispiel:

Arbeitseinkommen WfbM (ohne Arbeitsförderungsgeld)	200,00 €
Absetzbetrag 1/8 der Regelbedarfsstufe 1	54,00 €
Zwischensumme	146,00 €
Absetzbetrag 50 % der Zwischensumme	73,00 €
Absetzbeträge gesamt:	127,00 €
abzgl. Arbeitsmittelpauschale	5,20 €
Einzusetzendes WfbM Einkommen	<u>67,80 €</u>

Die Unterscheidung zwischen Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und sonstigem Einkommen ist im Hinblick auf die Verfahrensweise bei der Inanspruchnahme des Einkommens von Bedeutung.

4.1 Arbeitseinkommen

Zum Arbeitseinkommen gehört jede finanzielle Zuwendung, die aus einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis erzielt wird, ohne dass es auf den arbeitsrechtlichen Charakter des Beschäftigungsverhältnisses ankommt. Hierzu zählen insbesondere Entgelte auf arbeitsrechtlicher Grundlage wie Lohn, Ausbildungsvergütung, Arbeitsentgelt für die Beschäftigung in einer WfbM und Entgelte im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses (z. B. Arbeits- und Beschäftigungstherapie sowie Belastungserprobungsmaßnahmen). Dazu gehören auch die Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall sowie Krankengeld während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses.

Nicht zum Arbeitseinkommen sind laut Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.02.2013 - B 8 SO 12/11 R - gemäß § 84 SGB XII sogenannte Motivationsprämien zu zählen, die als Anwesenheitsprämien bei einem Träger der freien Wohlfahrtspflege ausbezahlt werden, sofern sie einen Betrag in Höhe von 60,00 € monatlich nicht übersteigen.

4.2 Sonstiges Einkommen

Alle anderen Einkünfte (wie z. B. Renten- und Versorgungsbezüge, Leibrenten, Unterhaltzahlungen etc.) und sämtliche Leistungen, die Lohnersatzfunktion haben, wie Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, Krankengeld außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses sowie Zahlungen öffentlicher Leistungsträger im Rahmen von berufsfördernden Maßnahmen, soweit sie dem Unterhalt dienen, zählen als sonstiges Einkommen.

Das nach der Entlassung aus dem Strafvollzug Leistungsberechtigten zur Verfügung stehende Überbrückungsgeld nach § 51 Strafvollzugsgesetz ist sonstiges Einkommen. Für die Berücksichtigung des Überbrückungsgeldes als einmalige Einnahme bei der Berechnung des Kostenbeitrages sind die Ausführungen unter Ziffer 6 dieses Rundschreibens maßgebend.

Das Ausbildungsgeld, das aufgrund einer berufsvorbereitenden Maßnahme gemäß den §§ 123, 124 SGB III durch die Agentur für Arbeit bewilligt wird, ist unter Abzug des Betrages in Höhe des Ausbildungsgeldes nach § 125 SGB III (ab 01.01.2020 monatlich 89,00 €) zur Deckung der Kosten des Lebensunterhalts in der Einrichtung einzusetzen. Der zweckbestimmte Anteil des Ausbildungsgeldes (Fahrtkosten, Lernmaterialien usw.) verbleibt der leistungsberechtigten Person, sofern diese Leistungen nicht anderweitig sichergestellt werden.

Gleiches gilt bei leistungsberechtigten Personen, die eine durch die Agentur für Arbeit finanzierte berufliche Weiterbildung nach § 136 Abs. 1 Nr. 2 SGB III auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolvieren und deren Arbeitslosengeld I zur Deckung der Kosten des Lebensunterhalts in der Einrichtung einzusetzen ist. Sofern in anderen Fallkonstellationen beruflicher Weiterbildung ein analoger Motivationsanreiz gegeben werden sollte, bitten wir diese Leistungsfälle an den LWV Hessen heranzutragen.

4.3 Besondere Belastungen

Da Leistungsberechtigte aus Einkommen und Vermögen den notwendigen und den weiteren notwendigen Lebensunterhalt in der stationären Einrichtung für sich selbst sicherstellen müssen, können besondere Belastungen der leistungsberechtigten Person (s. Nr. 11-13 dieses Rundschreibens), die zu einer Reduzierung des Kostenbeitrages und damit zu einer Erhöhung der Leistungen des LWV Hessen führen, grundsätzlich nicht anerkannt werden.

4.4 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII zählt gem. § 82 Abs. 1 SGB XII als Leistung nach dem SGB XII nicht zum Einkommen. Sie stellt im Verhältnis zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII eine vorrangige Leistung gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII dar. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine unterhaltssichernde Leistung, die zur Deckung der Kosten des Lebensunterhalts in der Einrichtung vorrangig einzusetzen ist.

Der örtliche Träger der Sozialhilfe in Hessen erbringt als Träger der Grundsicherung gem. § 2 Abs. 3 HAG/SGB XII auf Antrag diese Leistung, wenn die leistungsberechtigte Person die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII (s. Anlage 1c) erreicht hat oder dauerhaft voll erwerbsgemindert nach § 41 Abs. 3 SGB XII ist.

5. Vermögenswirksame Leistungen und Arbeitnehmersparzulage

Erhalten leistungsberechtigte Personen Leistungen der vorgenannten Art, ist Folgendes zu beachten: Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers sind nicht als Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII anzusehen.

Nach Ablauf der Sperrfrist sind vermögenswirksam angelegte Beträge inkl. Arbeitnehmersparzulage und erzielter Erträge bei der Bemessung der Leistung bzw. des Aufwendungersatzes als Vermögen im Rahmen des § 90 SGB XII zu berücksichtigen.

6. Einmalige Einnahmen

Einmalige Einnahmen sind in dem Monat ihres Zuflusses bei der Berechnung des Kostenbeitrages zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahmen erbracht worden sind, werden diese gemäß § 82 Abs. 7 SGB XII im Folgemonat berücksichtigt.

Sollte durch diese Berücksichtigung der Leistungsanspruch für den Zufluss- bzw. Folgemonat entfallen, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von 6 Monaten gleichmäßig aufzuteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Aus besonderen Anlässen gezahlte Zuwendungen außerhalb der üblichen Lohnzahlung (z. B. Weihnachten, Urlaub) sind gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII ebenfalls wie einmalige Einnahmen zu behandeln, d.h. sie sind bei der Berechnung des Kostenbeitrages in voller Höhe zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind nur solche Zuwendungen, die im Bedarfszeitraum gezahlt werden.

Für das Überbrückungsgeld nach § 51 Strafvollzugsgesetz als einmalige Einnahme gelten die vorstehenden Ausführungen gleichermaßen, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass dieses nur in den ersten 4 Wochen (= 28 Tage) nach der Haftentlassung (der Entlassungstag zählt bei der Berechnung der 28 Tage mit) als Einkommen zu berücksichtigen ist. Führt die Berücksichtigung des Überbrückungsgeldes als Einkommen dazu, dass der Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII im Entlassungsmonat oder im Folgemonat ganz entfällt, ist der Teil des Überbrückungsgeldes, der in den ersten 28 Tagen nach Haftentlassung als Einkommen zu berücksichtigen ist, auf einen Zeitraum von 6 Monaten gleichmäßig aufzuteilen. In begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum gemäß § 82 Abs. 7 Satz 2 SGB XII angemessen zu verkürzen, wenn dadurch weiter Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII besteht.

Das über den Bedarf von 28 Tagen liegende Einkommen wird Vermögen (siehe nachfolgende Ziffer 7 dieses Rundschreibens) und zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in der stationären Einrichtung nach § 67 SGB XII in Anspruch genommen, soweit ein Vermögen von mehr als 5.000,00 € vorhanden ist.

Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII oder Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, die durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. das Jobcenter zu erbringen sind, haben die entsprechend den Bescheiden bewilligten Teilbeträge aus Überbrückungsgeld und Grundsicherung bei der Berechnung des Kostenbeitrages als sonstiges Einkommen einzusetzen.

7. Vermögen

Soweit Leistungsberechtigte kein Einkommen oder kein ausreichendes Einkommen zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung haben, aber über Vermögen verfügen, das über der geltenden Vermögensfreigrenze von 5.000,00 € nach § 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII liegt, ist dieses bis zum Erreichen der Vermögensfreigrenze monatlich zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in der stationären Einrichtung einzusetzen. Wenn Leistungsberechtigte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten, beträgt der Freibetrag aus Vermögen ebenfalls 5.000,00 €.

Ein weitergehender Vermögenseinsatz - über die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung hinaus - ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig (§ 68 Abs. 2 SGB XII).

8. Berechnung des Kostenbeitrages

Wie bereits dargestellt, haben leistungsberechtigte Personen Einkommen und über der Vermögensfreigrenze liegendes Vermögen sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung gem. § 27b SGB XII bei stationärer Betreuung im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII einzusetzen.

8.1 Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung

Gemäß § 27b Abs. 1 Satz 2 SGB XII entspricht der **notwendige Lebensunterhalt** in Einrichtungen (s. Anlage 1 b) dem Umfang

- der Regelbedarfsstufe 3 bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; **ab 01.01.2020 sind dies 345,00 € monatlich** (= 80 % von 432,00 € der Regelbedarfsstufe 1 für Erwachsene, die in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 leben und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.),
- der zusätzlichen Bedarfe nach § 30 SGB XII (Mehrbedarf) und § 31 SGB XII (einmalige Bedarfe), deren Anspruch individuell zu prüfen ist,
- der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII und der Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII; die Ansprüche sind ebenfalls individuell zu prüfen,
- der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 42 Nr. 4 b) in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des nach § 46b SGB XII zuständigen Trägers (s. Anlage 5).

Der **weitere notwendige Lebensunterhalt** (s. Anlage 1 b) ist in § 27b Abs. 2 SGB XII geregelt und setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

- dem monatlichen Barbetrag
(**ab 01.01.2020 116,64 €**),
- dem monatlichen zusätzlichen Barbetrag nach § 133a SGB XII
(Der Zusatzbarbetrag wird nur noch für diejenigen geleistet, die zum 31.12.2004 und seitdem **ununterbrochen** in einer stationären Einrichtung betreut wurden; der im Dezember 2004 bewilligte Betrag gilt ohne Veränderungen in der Höhe weiter, maximal 44,55 € monatlich.),
- der monatlichen Bekleidungs pauschale
(zurzeit 30,50 €),

Nicht zum weiteren notwendigen Lebensunterhalt gehört das Verpflegungsgeld zur Selbstversorgung bei Einrichtungen ohne Gemeinschaftsverpflegung, das gemäß Rundschreiben 201 Nr. 1/2020 **ab 01.01.2020 auf monatlich 185,03 € (185,03 € : 30,42 Tage = 6,08 €)** festgesetzt wurde. Dieses wird leistungsberechtigten Personen ohne ausreichendes - die Kosten des Lebensunterhaltes deckendes - Einkommen/Vermögen ganz oder anteilig bewilligt oder an dem Einkommen/Vermögen/der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung leistungsberechtigter Personen ganz oder anteilig abgesetzt.

Soweit eine stationäre Betreuung nicht für den vollen Kalendermonat erfolgt (z. B. im Aufnahmemonat), bewilligt der LWV Hessen anteilig einen Betrag in Höhe von 1/30,42 des maßgeblichen Monatsbetrages für jeden Betreuungstag, der entweder auszuzahlen ist oder am Einkommen und/oder Vermögen bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung abgesetzt wird.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die jeweils aktuellen Regelungen

- zum Barbetrag (derzeit Gemeinsames Rundschreiben 201/213 Nr.1/2020 vom 19.12.2019)
- zur Bekleidung (derzeit Rundschreiben 201 Nr.2/2020 vom 19.12.2019) und
- zum Verpflegungsgeld (derzeit Rundschreiben 201 Nr.1/2020 vom 16.12.2019)

hin.

Bei Abwesenheit aus der Einrichtung erfolgt die Anpassung der o.a. Leistungen entsprechend der im jeweiligen Rundschreiben getroffenen Regelungen durch die betreuende Ein

richtung. Ein gesonderter Bescheid wird durch den LWV Hessen nicht erteilt. Die Überprüfung der Abwesenheiten erfolgt im Rahmen der Kostenrechnung der Einrichtung und anhand der von der betreuenden Einrichtung im Einzelfall zu führenden Liste über die Abwesenheitszeiten. Seitens der Einrichtung sollten nur die um die Tage der Abwesenheit gekürzten Beträge dem LWV Hessen als Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung nach § 27b SGB XII in Rechnung gestellt werden.

8.2 Hinweise zu den Mehrbedarfen und den einmaligen Bedarfen nach den §§ 30, 31 SGB XII

Die Berücksichtigung von Mehrbedarfen nach § 30 SGB XII und der einmaligen Bedarfe nach § 31 SGB XII erfolgt lediglich im Rahmen der Berechnung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung. Die Zusammensetzung dieser Leistungen ist durch den Gesetzgeber in § 27b SGB XII festgelegt worden und stellt lediglich eine fiktive Rechengröße dar.

Aus diesem Grund kommen der dort im Zusammenhang mit der Berechnung der Kosten des Lebensunterhaltes berücksichtigte Mehrbedarf oder die einmaligen Bedarfe grundsätzlich nicht zur Barauszahlung an Leistungsberechtigte. Soweit sich ein zusätzlicher Bedarf stellt, ist dieser von der Einrichtung im Rahmen der nach der Leistungsvereinbarung zu erbringenden Leistungen zu decken (z. B. bei Anspruch auf eine Krankenkostzulage bei Gemeinschaftsverpflegung in der Einrichtung).

Sind im Ausnahmefall allerdings tatsächlich Mehraufwendungen auszugleichen, weil diese Leistungen durch die Einrichtung nicht zu erbringen sind (z. B. Krankenkostzulage bei Selbstverpflegungseinrichtungen), ist der Mehrbedarf Leistungsberechtigten auszuführen. Gleiches gilt bei der Bewilligung einmaliger Bedarfe nach § 31 SGB XII oder bei Leistungen der Jobcenter im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 24 SGB II (z. B. bei der Erstausrüstung für die Bekleidung). Allerdings ist zu beachten, dass in dem Monat, in dem ein besonderer Bedarf an Bekleidung gedeckt wird, die Bekleidungspauschale nicht zusätzlich zur Auszahlung kommt.

8.3 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 32 SGB XII und deren zeitliche Zuordnung gemäß § 32 a SGB XII

Soweit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 32 SGB XII im Einzelfall übernommen werden müssen, berücksichtigt der LWV Hessen diese Beträge bei der Berechnung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung. Wie unter 1.4 dieses Rundschreibens ausgeführt, überweist der LWV Hessen die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie einen eventuell zu zahlenden Zusatzbeitrag an die Kranken- und Pflegekasse der leistungsberechtigten Person direkt, wenn sie diese aus ihrem Einkommen und/oder Vermögen nicht oder nicht vollständig selbst finanzieren kann. Sofern Leistungen im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe erbracht werden, umfassen diese auch die Beitragszahlungen für eine freiwillige bzw. private Kranken- und Pflegeversicherung. Reicht das Einkommen und /oder Vermögen aus, um die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und den eventuell zu zahlenden Zusatzbeitrag in voller Höhe selbst finanzieren zu können, ist die leistungsberechtigte Person verpflichtet, für deren rechtzeitige Überweisung an ihre Kranken- und Pflegekasse selbst zu sorgen.

§ 32a SGB XII regelt in Abs. 1, dass Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung unabhängig von der Fälligkeit der Beiträge jeweils in dem Monat zu berücksichtigen sind, für den die Versicherung besteht. Ferner hat der Gesetzgeber in § 32a Satz 2 SGB XII festgelegt, dass Beiträge zur freiwilligen Versicherung bereits bis zum Ende des sich nach Abs. 1 ergebenden Monats zu zahlen sind, sofern sie von dem zuständigen Träger der Sozialhilfe an eine gesetzliche Krankenkasse

bzw. soziale Pflegeversicherung gezahlt werden. Beiträge an eine private Kranken- und Pflegeversicherung sind schon zum Ersten des Monats zu zahlen, für den die Versicherung besteht.

8.4 Beiträge zur Vorsorge gemäß § 33 SGB XII

Soweit Beiträge zur Vorsorge gemäß § 33 SGB XII (Leistungen zur Alterssicherung, Sterbegeldversicherung) im Einzelfall als Bedarf zu berücksichtigen sind, fließen diese Beiträge ebenfalls in die Berechnung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung ein. Allerdings müssen die Vorsorgeaufwendungen vertraglich vor dem Sozialhilfebezug bereits entstanden und angemessen sein. Diese Beiträge muss die leistungsberechtigte Person -wie vor der stationären Betreuung auch- selbst überweisen.

8.5 Kostenbeitrag

Die Kosten des **notwendigen** und des **weiteren notwendigen** Lebensunterhaltes (Barbetrag, Bekleidungspauschale, ggf. Zusatzbarbetrag) nach § 27b Abs. 1 und 2 SGB XII ergeben zusammen den individuellen **Höchstbetrag**, den leistungsberechtigte Personen maximal aus Einkommen und/oder Vermögen und/oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zur Finanzierung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung einsetzen müssen.

Diesen individuell errechneten Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung ist das verbleibende monatliche Einkommen und/oder Vermögen bzw. die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüberzustellen und davon abzuziehen. Das Ergebnis weist aus, ob und ggf. in welcher Höhe ein monatlicher Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gegen den LWV Hessen besteht.

Im Rahmen des Nettoprinzips werden in einem weiteren Schritt von dem Einkommen und/oder Vermögen bzw. der vom örtlichen Träger der Sozialhilfe bewilligten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Barleistungen (Barbetrag, Bekleidungspauschale, ggf. Zusatzbarbetrag, ggf. Verpflegungsgeld) abgezogen (siehe Ziffer 1.5 dieses Rundschreibens). **Der sich ergebende Betrag ist als monatlicher Kostenbeitrag zur Finanzierung des Lebensunterhaltes von Leistungsberechtigten an die betreuende Einrichtung zu zahlen.**

9. Vorgehensweise bei der Prüfung des Einkommens- und/oder Vermögenseinsatzes:

9.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die die Kosten des notwendigen und des weiteren notwendigen Lebensunterhaltes in der Einrichtung nicht vollständig aus Einkommen und/oder Vermögen finanzieren können, haben unmittelbar nach Aufnahme in die Einrichtung einen Antrag auf Arbeitslosengeld II (ALG II) gemäß § 37 SGB II beim zuständigen Jobcenter zu stellen. Der Antrag auf ALG II wirkt auf den Ersten des Monats zurück, in dem er gestellt wird. Deshalb ist es besonders wichtig, dass bei Aufnahmen, die am Monatsende erfolgen, noch im zu Ende gehenden Monat der Antrag auf ALG II beim zuständigen Jobcenter eingeht. Dies kann zur Fristwahrung zunächst formlos geschehen.

Gemäß § 44a SGB II ist es Aufgabe der Agentur für Arbeit die Erwerbsfähigkeit leistungsberechtigter Personen festzustellen. Deshalb sollte auch bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit ein Antrag beim zuständigen Jobcenter gestellt werden, das die weiteren Verfahrensschritte zur Prüfung der Erwerbsfähigkeit einleitet oder ALG II bewilligt.

9.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII

Anspruch auf Grundsicherung im Alter besteht, wenn Leistungsberechtigte die Altersgrenze gemäß § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben (s. Anlage 1 c).

Grundsicherung bei einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres bewilligt, wenn Leistungsberechtigte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Weitere Voraussetzung ist jeweils, dass Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XII antragsabhängig. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats zurück, in dem er gestellt wird. Deshalb ist es besonders wichtig, dass bei Aufnahmen, die am Monatsende erfolgen, noch im zu Ende gehenden Monat der Antrag beim zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe eingeht. Dies kann zur Fristwahrung zunächst formlos geschehen.

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe in Hessen sind gemäß § 2 Abs. 3 HAG/SGB XII Träger der Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII bei stationären Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach Kapitel 8 SGB XII.

Wenn leistungsberechtigte Personen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten, sind diese Grundsicherungsleistungen grundsätzlich in voller Höhe zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung durch leistungsberechtigte Personen einzusetzen. Grundlage bildet der Bescheid des zuständigen örtlichen Trägers der Sozialhilfe.

9.3 Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII

Soweit kein vorrangiger Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII oder auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II besteht, ist gemäß § 19 Abs. 1 SGB XII zu prüfen, ob Leistungsberechtigte mit ihrem Einkommen und/oder Vermögen die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung gemäß § 27b SGB XII (siehe Nr. 8.1 dieses Rundschreibens) decken können.

Gemäß Nr. 8.5 dieses Rundschreibens sind die individuell errechneten Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung dem einzusetzenden Gesamteinkommen und/oder dem Vermögen Leistungsberechtigter gegenüberzustellen.

9.3.1 Leistungsberechtigte ohne Einkommen und Vermögen

Leistungsberechtigte ohne Einkommen und Vermögen erhalten die Barleistungen (Barbetrag, Bekleidungs pauschale und - soweit in der Einrichtung **keine** Gemeinschaftsverpflegung angeboten wird - ein Verpflegungsgeld) durch die Einrichtung nur nach vorheriger Entscheidung des LWV Hessen ausgezahlt, soweit diese mit dem LWV Hessen abgerechnet werden sollen.

9.3.2 Leistungsberechtigte mit Arbeitseinkommen und sonstigem Einkommen

Sofern Leistungsberechtigte mit ihrem Einkommen nur einen Teil der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung decken können, haben sie diesen als Kostenbeitrag an die Einrichtung zu zahlen.

Soweit Leistungsberechtigte über Einkommen verfügen, das über den Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung liegt, ist maximal ein Kostenbeitrag in Höhe der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung nach § 27b SGB XII nach Abzug der Barleistungen (Barbetrag, Bekleidungs pauschale und - soweit in der Einrichtung **keine** Gemeinschaftsverpflegung angeboten wird - ein Verpflegungsgeld) an die Einrichtung zu zahlen.

10. Bagatellgrenze

Durch die Verrechnung des Kostenbeitrages mit den Barleistungen wird auf eine Bagatellgrenze verzichtet.

11. Leistungsberechtigte, die andere überwiegend unterhalten

Grundsätzlich gilt, dass Leistungsberechtigte, die bisher eine/n andere/n überwiegend unterhalten haben, zunächst ihren Lebensunterhalt in der Einrichtung sicherzustellen haben, ehe sie zum Unterhalt gegenüber einer bzw. einem anderen verpflichtet sind. Die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen, die zu einer Erhöhung der Leistungen des LWV Hessen zum Lebensunterhalt führen, ist deshalb regelhaft ausgeschlossen (s. Nr. 4.3 dieses Rundschreibens).

12. Sanktionen des Jobcenters

Sofern das Jobcenter die Auszahlung des ALG II aufgrund einer Pflichtverletzung oder eines Meldeversäumnisses mindert, besteht gem. § 31b Abs. 2 SGB II kein ergänzender Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gegen den LWV Hessen. Bei der Berechnung des Kostenbeitrages wird daher der ungekürzte Auszahlungsanspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Grunde gelegt. Gegen eine Sanktionierung hat die leistungsberechtigte Person die Möglichkeit Widerspruch gegenüber dem Jobcenter einzulegen und **gleichzeitig** einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 86b Sozialgerichtsgesetz beim zuständigen Sozialgericht zu stellen. Soweit dies nicht erfolgreich ist, kommt eine Begleichung des Kostenbeitrages ggf. in Raten aus den Barleistungen in Betracht. Werden Leistungsberechtigte in Selbstverpflegungseinrichtungen betreut, kommt die Ausgabe von Essensgutscheinen durch das Jobcenter in Betracht. Auf Nr. 4.3 dieses Rundschreibens wird verwiesen.

13. Schuldverpflichtungen

Schulden können aus Mitteln der Sozialhilfe nicht übernommen werden (s. Nr. 4.3 dieses Rundschreibens). Ggf. können sie mit Zustimmung Leistungsberechtigter mit angemessenen Raten aus dem monatlichen Barbetrag getilgt werden.

14. Verfahren

Da Sozialhilfe nicht rückwirkend bewilligt wird, sollte die Einrichtung den LWV Hessen am Tag der stationären Aufnahme hierüber unter Angabe des Namens, Vornamens und des Geburtsdatums der nachfragenden Person unterrichten. Der Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII (LWV 01-3-208 (03.20)) <https://www.lwv-hessen.de/service/formulare/wohnungsloshilfe.html> sollte zügig danach gestellt werden. Wünschenswert ist eine Antragsstellung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Aufnahme.

Die **Einrichtung** händigt Leistungsberechtigten das Merkblatt des LWV Hessen über die Inanspruchnahme von Einkommen und Vermögen (siehe Anlage 2 zu diesem Rundschreiben) aus und ersucht diese die beigefügte Einverständniserklärung (siehe Anlage 3 zu diesem Rundschreiben) zu unterschreiben.

Leistungsberechtigte Personen haben ihr aktuelles monatliches Einkommen (z. B. Lohnabrechnung, Bewilligungsbescheid des Jobcenter, Rentenbescheid usw.) sowie ihr Vermögen bzw. die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII dem LWV Hessen in Kopie nachzuweisen, damit aufgrund der aktuellen Angaben die Leistungen entsprechend Nr. 1.3 - 1.5 dieses Rundschreibens berechnet und beschieden werden können. Die **Einrichtung** unterstützt leistungsberechtigte Personen bei der zeitnahen Beantragung vorrangiger Sozialleistungen bei Aufnahme in die Einrichtung und der schnellen Beschaffung und Weiterleitung entsprechender Einkommens- und Vermögensnachweise, soweit dies nicht zum Aufgabenkreis des/der rechtlichen Betreuer/in gehört. Sobald der einzelfallbearbeitenden Stelle alle Unterlagen vorliegen, erlässt der LWV Hessen bei Vorliegen der sonstigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen einen Bewilligungsbescheid nach dem Nettoprinzip, der der leistungsberechtigten Person bzw. dem/der rechtlichen Betreuer/in übersandt wird.

Die Einrichtung wird entsprechend Nr. 1.6 dieses Rundschreibens über die Leistungen informiert.

Ferner bitten wir Sie Leistungsberechtigte darin zu unterstützen, dass sie uns zeitnah über Änderungen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (wie z. B. Änderung des Einkommens, Krankenhausaufenthalte, Haft usw.), unterrichten, weil sich dadurch Auswirkungen auf die Leistungen oder den Kostenbeitrag der Leistungsberechtigten ergeben können.

Wie bereits ausgeführt, ist als Anlage 4 der Berechnungsbogen zur Ermittlung des Kostenbeitrags zur Information beigelegt.

Der LWV Hessen überweist der Einrichtung gegen Kostenrechnung nach § 20 Hessischer Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII die für die leistungsberechtigten Personen zu erbringenden Leistungen netto, d. h. abzüglich des von den leistungsberechtigten Personen aus Einkommen, Vermögen bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leistenden Kostenbeitrages.

Verweigern Leistungsberechtigte die Unterschrift unter der Einverständniserklärung oder den Nachweis von Einkommen oder Vermögen, ist die einzelfallbearbeitende Stelle im LWV Hessen hierüber unverzüglich (innerhalb der ersten Woche nach Aufnahme) zu unterrichten. Über das weitere Vorgehen entscheidet die einzelfallbearbeitende Stelle im LWV Hessen. Soweit bei dieser Entscheidung die weitere Mitarbeit der Einrichtung erforderlich ist oder gewünscht wird, ist diese mit der Einrichtung abzustimmen.

15. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt rückwirkend zum

01.01.2020

in Kraft. Das Rundschreiben 201 Nr. 9/2018 vom 03.12.2018 - 201.0.00-250.8.5.2 verliert zum 31.12.2019 seine Gültigkeit.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage:

(Daume)

Nachrichtlich an:

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.
Luisenstr.26
65185 Wiesbaden

bpa - Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle Hessen
Schiersteiner Straße 86
65187 Wiesbaden

VDAB - Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe e.V.,
Geschäftsstelle
Gonsenheimer Straße 56 a
55126 Mainz

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
z. H. Frau Kollmann
Sonnenberger Straße 2 / 2 a
65193 Wiesbaden

Auszug aus dem SGB XII

§ 82 Begriff des Einkommens

- (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Nicht zum Einkommen gehören
1. Leistungen nach diesem Buch,
 2. (weggefallen)
 3. Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Leistungen nach dem Vierzehnten Buch,
 4. Aufwandspauschalen nach § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag,
 5. Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes,
 6. Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben,
 7. der Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches aus Erwerbstätigkeit bei Leistungsberechtigten, die das 15., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, und die
 - a) eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen,
 - b) eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a des Dritten Buches geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen,
 - c) als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen während der Schulzeit erwerbstätig sind oder
 - d) einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen,
 8. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, soweit diese einen Betrag in Höhe von 3 000 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten,
 9. einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen,
 10. Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen und
 11. Einnahmen in Geldeswert, die nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen.
- Satz 2 Nummer 7 Buchstabe c ist nach dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats anzuwenden. Bei der Anwendung von Satz 2 Nummer 7 Buchstabe d gilt das Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes als Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsrechte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Erhält eine leistungsberechtigte Person, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die als Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gezahlt werden, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 und den Absätzen 3 und 6 ein Betrag von bis zu 250 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Soweit ein Betrag nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, gelten die

Beträge nach Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und nach Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz insoweit als ausgeschöpft.

(3) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.

(4) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag von 100 Euro monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten zuzüglich 30 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

(5) Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des Absatzes 4 ist jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation des Leistungsberechtigten gegenüber möglichen Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 1 bis 4 des Sechsten Buches, nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, aus beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen und aus Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, zu verbessern. Als Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge gelten auch laufende Zahlungen aus

1. einer betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes,
 2. einem nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorgevertrag und
 3. einem nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Basisrentenvertrag.
- Werden bis zu zwölf Monatsleistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, insbesondere gemäß einer Vereinbarung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes, zusammengefasst, so ist das Einkommen gleichmäßig auf den Zeitraum aufzuteilen, für den die Auszahlung erfolgte.

(6) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Blindenhilfe oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

(7) Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in diesem Monat entfallen, so ist diese Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich ab dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen. In begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum nach Satz 2 angemessen zu verkürzen. Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, soweit während des Leistungsbezugs eine Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes erfolgt und durch den ausgezahlten Betrag das Vermögen überschritten wird, welches nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 3 nicht einzusetzen ist.

Auszug aus dem SGB XII

§ 27 b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst

1. in Einrichtungen den darin erbrachten Lebensunterhalt,
2. in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt.

Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang

1. der Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 nach der Anlage zu § 28 bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. der zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels,
3. der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b.

(2) Der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 umfasst insbesondere einen Barbetrag nach Absatz 3 sowie Bekleidung und Schuhe (Bekleidungspauschale) nach Absatz 4; § 31 Absatz 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Der Barbetrag nach Absatz 2 steht für die Abdeckung von Bedarfen des notwendigen Lebensunterhalts nach § 27a Absatz 1 zur Verfügung, soweit diese nicht nach Absatz 1 von der stationären Einrichtung gedeckt werden. Die Höhe des Barbetrages beträgt für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28,
2. haben diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest.

Der Barbetrag ist in der sich nach Satz 2 ergebenden Höhe an die Leistungsberechtigten zu zahlen; er ist zu vermindern, wenn und soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

(4) Die Höhe der Bekleidungspauschale nach Absatz 2 setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen fest. Sie ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren; im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen.

Auszug aus dem SGB XII

§ 41 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Kapitel sind Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 bestreiten können, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2, 3 oder 3a erfüllen.

(2) Leistungsberechtigt sind Personen nach Absatz 1 wegen Alters, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren.

(3) Leistungsberechtigt sind Personen nach Absatz 1 wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 des Sechsten Buches sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

(3a) Leistungsberechtigt sind Personen nach Absatz 1, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Zeitraum, in dem sie
1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 des Neunten Buches) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 des Neunten Buches) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder

2. in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a des Neunten Buches) erhalten.

(4) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel hat, wer in den letzten zehn Jahren die Hilfebedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Merkblatt

Die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - sind von der Erfüllung bestimmter wirtschaftlicher und persönlicher Voraussetzungen abhängig.

So erhält Sozialhilfe nicht, wer sich selbst helfen kann (§ 2 SGB XII) oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Aus diesem Grund besteht z. B. für leistungsberechtigte Personen, die in stationären Einrichtungen mit Selbstverpflegung betreut werden, im Falle eines Krankenhausaufenthaltes kein Anspruch auf Verpflegungsgeld, weil dort die Verpflegung zur Verfügung gestellt wird.

Zu dieser Selbsthilfe gehört insbesondere der Einsatz eigenen Einkommens und/oder Vermögens und/oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII im Rahmen der sozialhilferechtlichen Bestimmungen.

Sofern die Prüfung ergibt, dass Sie einen Anspruch auf stationäre Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten haben, übernimmt der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV)

- a.) die Fachleistungen, die die Einrichtung erbringt, weil diese einkommens- und vermögensunabhängig im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 – 69 SGB XII zu bewilligen sind,
- b.) die in der Vergütung der Einrichtung berücksichtigten Bedarfe des notwendigen Lebensunterhaltes nach § 27b SGB XII, soweit Sie diese nicht aus Ihrem Einkommen und/oder Vermögen und /oder Ihrer Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung selbst übernehmen und an die Einrichtung zahlen müssen,
- c.) die Barleistungen (Barbetrag, Bekleidungsbeihilfe, in Selbstverpflegungseinrichtungen das Verpflegungsgeld), soweit Sie diese nicht aus Ihrem Einkommen und/oder Vermögen und/oder Ihrer Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung selbst finanzieren müssen.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens sollte unverzüglich der Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII <https://www.lwv-hessen.de/service/formulare/wohnungslosenhilfe.html> mit Unterstützung der Mitarbeitenden der aufnehmenden Einrichtung beim LWV Hessen gestellt werden. Dem Antrag sind u.a. Nachweise zu Ihrem Einkommen und/oder Vermögen und/oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beizufügen. Sofern alle Unterlagen zur Prüfung Ihres Anspruchs auf Leistungen vorliegen, erhalten Sie vom LWV Hessen einen Bescheid aus dem hervorgeht, ob und in welcher Höhe Sie sich ab Aufnahmetag an den entstehenden Kosten zu beteiligen haben.

Ist die Kostenbeteiligung geringer als die Ihnen zustehenden Barleistungen (Barbetrag und Bekleidungsbeihilfe und ggf. Zusatzbarbetrag und Verpflegungsgeld), erhalten Sie die Differenz von der Einrichtung ausgezahlt. Übersteigt die Kostenbeteiligung die genannten Barleistungen, ist der übersteigende Betrag an die Einrichtung bzw. den LWV Hessen zu zahlen.

Die Höhe der Kostenbeteiligung wird individuell nach Nr. 8 des Rundschreibens des LWV Hessen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen und/oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der jeweiligen gültigen Fassung berechnet.

Der LWV Hessen übernimmt aufgrund des sogenannten Nettoprinzip nur die Leistungen zu Ihrem Lebensunterhalt in der Einrichtung, die Sie aufgrund Ihres Einkommens und/oder Vermögens und/oder Ihrer Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII nicht selbst tragen können.

Dieses Rundschreiben kann in der Verwaltung der Betreuungseinrichtung eingesehen werden und wird Ihnen auf Wunsch ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung der beigefügten Einverständniserklärung erkennen Sie die geschilderte Verfahrensweise an.

Einverständniserklärung

(Name der leistungsberechtigten Person)

geboren am

(Geburtsdatum der leistungsberechtigten Person)

zurzeit in

(Bezeichnung der Einrichtung)

Von den im Rundschreiben 201 Nr. 7/2020 - Einsatz des Einkommens und Vermögens und/oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. in Verbindung mit § 97 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen dargestellten Regelungen zur Kostenbeteiligung sowie dem dazugehörigen Merkblatt (Anlage 2 des Rundschreibens) habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass in dieser Weise verfahren wird.

_____, den _____
(Ort und Datum)

(Unterschrift)

* Fiktive Berechnung: leistungsberechtigte Person ohne Einkommen, wohnhaft in einer Einrichtung in Darmstadt

Berechnung zu Stichtag: 01.01.2024

Berechnung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in Einrichtungen nach § 27 b SGB XII

Bedarf

Regelbedarfsstufe 3	451,00 €	
Kosten der Unterkunft und Heizung (individuell)	594,00 €	
kein Mehrbedarf gem. § 30 SGB XII	0,00 €	
Monatliche Beiträge zur Krankenversicherung	0,00 €	
Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung	0,00 €	
Monatliche Beiträge zur Pflegeversicherung	0,00 €	
Beiträge zur Vorsorge gem. § 33 SGB XII	0,00 €	
Summe nach § 27 b (1) SGB XII	1.045,00 €	
abzüglich Einkommen	0,00 €	
abzüglich Vermögen	0,00 €	
Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII		1.045,00 €

Summe nach § 27 b (1) SGB XII	1.045,00 €	
Weiterer notwendiger Lebensunterhalt nach § 27 b (2) SGB XII		
Barbetrag	152,01 €	
Bekleidungs pauschale	30,50 €	
Höchstbetrag Einkommens- und Vermögenseinsatz nach § 27 b SGB XII	1.227,51 €	
einzusetzendes Einkommen	0,00 €	
einzusetzendes Vermögen	0,00 €	
Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII	1.045,00 €	
Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt		182,51 €

Einkommens- und Vermögenseinsatz Leistungsberechtigte/r		
einzusetzendes Einkommen und/oder Vermögen	0,00 €	
abzüglich Barbetrag	152,01 €	
abzüglich Bekleidungs pauschale	30,50 €	
abzüglich Verpflegungsgeld *)	0,00 €	
Summe	-182,51 €	

Ergebnis		
		für 0 Tage
LWV zahlt an Leistungsberechtigte/n für Lebensunterhalt	182,51 €	0,00 €
Leistungsberechtigte/r zahlt an Einrichtung für Lebensunterhalt	0,00 €	0,00 €
LWV zahlt keine freiwillige/private Kranken-/Pflegeversicherung	0,00 €	0,00 €
LWV zahlt an Einrichtung für Lebensunterhalt	1.045,00 €	0,00 €
LWV zahlt an Einrichtung für Fachleistung	855,00 €	0,00 €
Vergütung Einrichtung monatlich	1.900,00 €	0,00 €

*) nur bei Einrichtungen mit Selbstverpflegung

Kosten der Unterkunft und Heizung der stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII ab 01.01.2024

Lfd. Nr.	Name der Einrichtung	Ort der Einrichtung	Name des Leistungserbringers	Monatl. Kosten der Unterkunft und Heizung
1	Sozialtherap. Wohnheim Wilhelm-Oesterlein-Haus	Kassel	Heilsarmee Kassel Sozial-Center	488,10 €
2	Übergangseinrichtung für Frauen	Kassel	Heilsarmee Kassel Sozial-Center	488,10 €
3	Therapeut. Wohngemeinschaft Die Heilsarmee	Kassel	Heilsarmee Kassel Sozial-Center	488,10 €
4	Übergangswohnheim Marbacher Weg	Marburg (Landkreis Marburg-Biedenkopf)	Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V.	487,79 €
5	Z 14 Wohn- und Übernachtungsheim	Darmstadt	Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg	594,00 €
6	Dezentrales Wohnen für Frauen Benzweg	Darmstadt	Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg	594,00 €
7	Wohnheim Haus Jakobsbrunnen	Fulda	Caritasverband f. d. Region Fulda und Geisa e. V.	438,78 €
8	Karl-Wagner-Haus	Friedberg (Wetteraukreis)	Mission Leben gGmbH	499,91 €
9	Caritas Wohnungslosenhilfe	Limburg (Landkreis Limburg-Weilburg)	Caritasverband für den Bezirk Limburg e.V.	438,89 €
10	Wohnheim Lilith - Wohnen für Frauen	Frankfurt am Main	Diakonisches Werk für Frankfurt und Offenbach	563,14 €
11	Wohnheim Hannah - Wohnen für Frauen	Frankfurt am Main	Diakonisches Werk für Frankfurt und Offenbach	563,14 €
12	AWO Hilfeverbund Wohnen und Arbeit Stadtkreis Gießen	Gießen	Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Dienste der AWO Stadtkreis Gießen mbH	490,97 €
13	Sozialzentrum am Burghof	Frankfurt am Main	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.	563,14 €
14	Übergangswohnheim Schönstraße	Frankfurt am Main	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.	563,14 €
15	Aufnahme- und Übergangswohnheim Rudolfstraße	Frankfurt am Main	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.	563,14 €
16	Wohnheim Kasinostraße Frankfurt	Frankfurt am Main	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.	563,14 €
17	Übergangswohnheim Würzburger Straße	Frankfurt am Main	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.	563,14 €
18	Konrad-Glatt-Haus	Frankfurt am Main	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.	563,14 €
19	Simon-Bender-Haus	Frankfurt am Main	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.	563,14 €
20	WESER5 Übergangswohnhaus	Frankfurt am Main	Diakonisches Werk für Frankfurt und Offenbach	563,14 €
21	Übergangswohnheim Köhlstraße	Wiesbaden	Diakonisches Werk Wiesbaden	611,11 €
22	Stationäre Wiedereingliederung im Zentrum der Wohnungslosenhilfe	Bensheim (Landkreis Bergstraße)	Diakonisches Werk Bergstraße	499,92 €
23	"4-Wände - Wohnen für Frauen"	Kassel	Soziale Hilfe e.V.	488,10 €
24	"Horizont-Haus" Männerwohnheim	Reinheim (Landkreis Darmstadt-Dieburg)	Horizont e.V.	580,48 €

25	"Frauenprojekt Notwaende" Übergangwohnheim für Frauen	Dieburg (Landkreis Darmstadt-Dieburg)	Horizont e.V.	580,48 €
26	Wohnheim Haus Mühlberg	Bad Homburg (Hochtaunuskreis)	Caritasverband für den Bezirk Hochtaunus e.V.	585,46 €
27	Wohnheim "Teichmühle "	Friedrichsdorf (Hochtaunuskreis)	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.	585,46 €
28	Franziskus-Haus	Hanau (Main-Kinzig-Kreis)	Caritasverband für den Main-Kinzig-Kreis e.V.	527,59 €
29	Wohnheim für Wohnungslose	Groß-Gerau	Diakonisches Werk Groß-Gerau/ Rüsselsheim	515,49 €
30	Caritashaus Wetzlar	Wetzlar (Lahn-Dill-Kreis)	Caritasverband Wetzlar/ Lahn-Dill-Eder e.V.	471,47 €
31	Wohneinrichtung für alleinstehende wohnungslose Frauen "Oase"	Gießen	Mission Leben gGmbH	490,97 €
32	Dezentrales stationäres Wohnen	Offenbach am Main	Diakonisches Werk für Frankfurt und Offenbach	547,46 €
33	Wohnheim für Straffällige/ Haftentlassene - Haus Arheilgen	Darmstadt	Gefangenen-Nichtsesshaftenhilfe Darmstadt e.V.	594,00 €
34	Wohnheim für Straffällige/ Haftentlassene - Haus Griesheim	Griesheim (Landkreis Darmstadt-Dieburg)	Gefangenen-Nichtsesshaftenhilfe Darmstadt e.V.	580,48 €
35	Howard-Philipps-Haus	Frankfurt am Main	Frankfurter Verein für private Hilfe an Gefährdeten e. V.	563,14 €
36	Haus Ober-Ramstadt	Ober-Ramstadt (Landkreis Darmstadt-Dieburg)	Soziale Hilfe Darmstadt e.V.	580,48 €
37	Sozialtherapeutisches Wohnheim für Männer in besonderen sozialen Schwierigkeiten	Gießen	Aktion-Perspektiven für junge Menschen und Familien e. V.	490,97 €
38	Sozialtherapeutisches Wohnheim für Männer in besonderen sozialen Schwierigkeiten	Wetzlar (Lahn-Dill-Kreis)	Aktion-Perspektiven für junge Menschen und Familien e. V.	471,47 €
39	Wohnheim Bergen	Frankfurt am Main	Verein Förderung von Jugendwohnmodellen e.V.	563,14 €
40	Wohnheim Im Sperber	Frankfurt am Main	Verein Förderung von Jugendwohnmodellen e.V.	563,14 €
41	Wohnheim Griesheim	Frankfurt am Main	Verein Förderung von Jugendwohnmodellen e.V.	563,14 €
42	Sozialtherapeutisches Wohnheim für Frauen in besonderen sozialen Schwierigkeiten	Gießen	Aktion-Perspektiven für junge Menschen und Familien e. V.	490,97 €
43	Wohnheim Kasinostraße	Frankfurt am Main	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.	563,14 €
44	Dock 30	Groß-Gerau	Diakonisches Werk Groß-Gerau/Rüsselsheim	515,49 €